

gliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, haben EWR-Staatsangehörige, die sich rechtmässig fünf Jahre lang ununterbrochen in einem EWR-Staat aufgehalten haben, das Recht, dort auf Dauer zu verbleiben. Ein deutscher Staatsangehöriger mit einem dauerhaften Aufenthaltsrecht (Niederlassungsbewilligung) in Liechtenstein hatte eine deutsche Staatsangehörige geheiratet und bei den zuständigen Behörden Antrag auf Erteilung einer Familiennachzugsbewilligung gestellt. Der Antrag wurde mit der Begründung abgelehnt, der Beschwerdeführer habe das Vorhandensein ausreichender finanzieller Mittel für sich und seine Ehefrau ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfe nicht nachgewiesen. Auf Vorlage des Verwaltungsgerichtshofs entschied der EFTA-Gerichtshof in Rs. E-4/01 *Arnulf Clauder*,<sup>140</sup> Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 2004/38 sei dahingehend auszulegen, dass ein daueraufenthaltsberechtigter EWR-Staatsangehöriger, der Rentner ist und Sozialhilfeleistungen im Aufnahme-EWR-Staat in Anspruch nimmt, einen Anspruch auf Familiennachzug selbst dann geltend machen kann, wenn auch der Familienangehörige Sozialhilfeleistungen in Anspruch nehmen wird. Ein Nachweis ausreichender finanzieller Mittel müsse nicht erbracht werden. Der EFTA-Gerichtshof hat damit eine Lücke in der Richtlinie geschlossen. Der EuGH hatte bislang keine Gelegenheit, sich zu dem Problem zu äussern. In seinem Antrag auf Vorabentscheidung liess der Verwaltungsgerichtshof durchblicken, dass er geneigt war, ein abgeleitetes Aufenthaltsrecht unabhängig vom Nachweis ausreichender Existenzmittel anzunehmen. Er wies auch darauf hin, dass die deutsche Bundesregierung eine «Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Freizügigkeitsgesetz/EU» erlassen hat, nach der eine Person in der Lage des Beschwerdeführers das Vorhandensein ausreichender Existenzmittel nachzuweisen hat.

#### 2.4 Zulassung von Medizinern, die aus einem anderen EWR-Staat zuwandern

In Rs. E-1/11 legte die norwegische Beschwerdeinstanz für Gesundheitsberufe dem EFTA-Gerichtshof die Frage zur Vorabentscheidung vor, ob die Behörden der Mitgliedstaaten aufgrund der Richtlinie 2005/36/EG oder aufgrund anderer Bestimmungen des EWR-Rechts

71

<sup>140</sup> Rs. E- 4/11 *Arnulf Clauder*, Urteil vom 26. Juli 2011, 2011 EFTA Court Report, 216.